

FÖRDERVEREIN NEUE GRUNDSCHULE RAUNHEIM e.V.

Haßlocher Straße 25, 65479 Raunheim

Gültig ab 28.11.2024



SATZUNG

Förderverein Neue Grundschule Raunheim e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Neue Grundschule Raunheim“.
- (2) Sitz des Vereins ist Raunheim.
- (3) Die Eintragung des Vereins in das entsprechend dem Vereinssitz örtlich zuständige Vereinsregister ist zu veranlassen bzw. diese beizubehalten. Während des Fortbestandes der Registereintragung trägt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr gleichermaßen mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt die Ziele, an der Neuen Grundschule in Raunheim (Schulträger: Kreis Groß-Gerau)
 - die Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsarbeit sowie
 - den Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten sowie Lehrerinnen und Lehrernzu unterstützen und zu fördern.
- (2) Seine Ziele will der Verein erreichen insbesondere durch
 - a) die Unterstützung der pädagogischen und kulturellen Ziele der Schule
 - b) die Kontaktpflege zwischen den an der Schule Interessierten Mitgliedern des Fördervereins, der Eltern und Sorgeberechtigten sowie - unter anderem durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit
 - c) durch Bereitstellung von Mitteln für schulische Anschaffung und Veranstaltungen, die über den Etat der Neuen Grundschule Raunheim (Schulträger: Kreis Groß-Gerau) hinausgehen
 - d) die finanzielle Unterstützung von Familien hinsichtlich der Teilnahme an Klassenfahrten, Ausflügen oder bei sonstigem schulischem Bedarf, der nicht von der Familie selbst aufgebracht werden kann.



§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Das Vermögen des Vereins darf nur zur Förderung der in dieser Satzung festgelegten Ziele verwandt werden. Die Vereinsmittel sollen insbesondere nicht für Aufgaben verwandt werden, die typischerweise vom Schulträger wahrzunehmen sind, es sei denn, dass dem Verein dementsprechend zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins erfolgt durch ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Gewinnanteile oder anderweitige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder Ausschluss erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen, noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden; entsprechendes gilt für Vergütungen an im Einzelfall beauftragtes oder längerfristig beschäftigtes Betreuungspersonal bzw. Beschäftigte gemäß §10 Abs. (2). Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (5) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge gemäß jeweils geltender Beitragsordnung,
 - b) Geld- bzw. Sachspenden,
 - c) Zuschüsse und Subventionen und
 - d) Erträge aus dem Vereinsvermögen.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der vorstehenden Absätze ist dem örtlich zuständigen Finanzamt zur Kenntnisnahme einzureichen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Grundsätze und Ziele des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme in den Verein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Eine Ablehnung des Gesuchs kann ohne nähere Begründung erfolgen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller die nächstfolgende ordentliche Versammlung anrufen (Einspruch), die mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss durch den Vereinsvorstand aus wichtigem Grund gemäß Artikel 4.2
 - c) Tod.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber den Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
 - a) offenkundig und Verpflichtungen fortgesetzt gegen die Interessen des Vereins und satzungsmäßig geforderten verstößt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als 2 Monate im Rückstand ist und eine



Haßlocher Straße 25, 65479 Raunheim

schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zum vollständigen Ausgleich der offenen Beiträge binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt; dem vorgenannten Rückstand kommt es gleich, wenn das Mitglied gegenüber dem Verein mit Zahlungen in Verzug ist, die in der Summe dem Beitrag von 2 Monaten entsprechen und wie zuvor beschrieben erfolglos gemahnt wurde. Gleiches gilt, wenn das Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres mehr als 2-mal in Verzug gerät, diesbezügliche Zahlung jeweils erst nach Mahnung erbringt und ihm in diesem Zusammenhang der Ausschluss schriftlich angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss des Mitglieds ist diesem gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

- b) in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes und/oder den Verein in der Öffentlichkeit schädigt
 - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
- c) seinen aktuellen Wohnsitz dem Verein nicht mitteilt und der Verein Zustellungen (durch Post oder E-Mail) trotz Bemühen nicht bewirken kann.

(4.3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen



- (5) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört:
- a) die satzungsmäßigen Interessen des Vereins zu erfüllen sowie seine Ziele zu fördern und
 - b) die Zahlungen gemäß der Beitragsordnung pünktlich zu entrichten (über Beiträge bzw. Nutzungsentgelte wird auf Wunsch einmal jährlich Gesamtquittung / Bestätigung erteilt).
- (6) Satzungsgemäße Ämter und Aufgaben dürfen nur Vereinsmitgliedern übertragen sowie satzungsgemäße Rechte nur von solchen ausgeübt werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch die Amts- bzw. Aufgabenführung.
- (7) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (8) Die Höhe des Beitrages, Zahlungsweise und Fälligkeit werden in der Geschäftsordnung geregelt. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§6)
- b) der geschäftsführende Vorstand (§7) (in den folgenden Satzungsbestimmungen „Vorstand“ genannt)

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Sie werden von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall kann der/die Vorstandsvorsitzende von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten werden. Nach Ermessenentscheidung des Vorstandes können Gäste (insbesondere Schulleitung, Lehrer/-innen oder Schulleiternbeirat der Neuen Grundschule) zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung eingeladen werden, ohne dass ihnen hieraus ein Stimm- oder Rederecht zusteht; über die Einräumung einer Redemöglichkeit während oder über den jederzeit möglichen nachträglichen Ausschluss eines Gastes von der Versammlung entscheidet der Versammlungsleiter; etwaige parallel bestehende Mitgliedsrechte eines Gastes bleiben unberührt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf entsprechenden schriftlich begründeten an den Vorstand zu richtender Antrag von wenigstens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Ort und Zeitpunkt der Mitgliedsversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen Die Einladung erfolgt per Email oder Brief an die vom Mitglied zuletzt bekannte gegebene Adresse. Im Falle der Versendung von Einladungs- bzw. Rundschreiben beginnt die Frist mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich nachträglich Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung hat in diesem Falle vom/von dem Versammlungsleiter/n zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend ergänzt zu werden.



Haßlocher Straße 25, 65479 Raunheim

(5) Vor Eröffnung der Mitgliederversammlung werden die Stimmberechtigten und die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter festgestellt. Beschlussfähigkeit ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung – abgesehen von Beschlüssen für die diese Satzung ausdrücklich Abweichendes bestimmt – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vollmachten zur Ausübung von Stimmrechten können nur auf andere Mitglieder übertragen werden.

(7) Beschlüsse fassen die Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen – einschließlich Änderungen der Beitragsordnung - und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils einer 4/5-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit im Rahmen der Wahl zum Vorstand erfolgt Stichwahl zwischen den Kandidaten, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufhebung. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist (Versammlungsprotokoll).

(8) Versammlungsprotokolle werden nebst Anwesenheitsliste mit Handzeichen der anwesenden Mitglieder und Gäste zu den Akten genommen

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Jahres- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes;
- b) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Satzungsänderungen, Eintritt in oder Austritt aus Verbänden o.ä., Auflösung des Vereins)
- c) Festsetzung des Vereinsbeitrages und sonstiger Entgeltzahlungen in einer Beitragsordnung. Die jeweils gültige Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung;
- d) Empfehlungen an den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen.
- e) die Bestellung des Wahlleiters, der die Entlastung des Vorstandes vornimmt und eine etwaige Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden leitet;
- f) die Entlastung des Vorstands;
- g) die Neuwahl der zu besetzende Position/en des Vorstandes, die - abgesehen von der Wahl des Vorstandsvorsitzenden – vom Vorstandsvorsitzenden geleitet wird;
- h) die Wirksamkeit einer Ablehnung eines Antrages bzw. einem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes - jeweils auf entsprechenden Einspruch des Antragstellers bzw. auszuschließenden Mitglieds;
- i) die Bestellung eines Kassenprüfers für jeweils ein Geschäftsjahr unter Beachtung folgender Voraussetzungen:
 - Der Kassenprüfer hat der ordentlichen Mitgliederversammlung im Folgejahr Bericht von der Kassenprüfung zu erstatten
 - Der Kassenprüfer darf ab seiner Bestellung bis zu seinem pflichtgemäßen Bericht über die Kassenprüfung dem Vorstand nicht angehören
 - eine vor Berichterstattung vom Kassenprüferamt zurückgetretene, die Vereinsmitgliedschaft beendende oder aus anderem Grund weggefallene Person ist durch den Vorstand im Wege der Benennung eines/einer Ersatzkassenprüfers/in zu ersetzen (Benennung der „Ersatzkassenprüfung“ gemäß § 7 (8));
- j) Empfehlungen an den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen.



§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstandsvorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

Wobei jede für eine der vorgenannten Positionen gewählte Person das Amt für jeweils 2 Geschäftsjahre inne hat, ungeachtet der (Rest-) Laufzeiten der anderen Vorstandspositionen. Nach Ablauf einer Amtszeit bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied weiterhin zur Amtsführung befugt bis zur nächsten Wahl der Mitgliedsversammlung betreffend dieser Vorstandsposition.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die sonstige Besorgung der Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere bereitet er etwaige Vollversammlungen vor, legt die diesbezügliche Tagesordnung fest und beruft die Versammlung ein.

(3) Der/die Schriftführer/in hat/haben über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem Schriftführer und dem /den Versammlungsleiter/zu unterzeichnen ist.

(4) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über

(5) alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.

(7) Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.

(8) Der Vorstand ist nicht berechtigt, den Verein oder dessen Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus rechtsgeschäftlich zu verpflichten oder Rechtshandlungen vorzunehmen, die das private Vermögen einzelner Vereinsmitglieder angeht. Der Verein haftet grundsätzlich nur mit seinem Vereinsvermögen.

(9) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung von Nutzungsentgelten für die Nutzung der Einrichtungen;
- Benennung der Ersatzkassenprüfung im Bedarfsfall gemäß § 6;

(10) Übertragung der Aufgaben eines – gleich aus welchem Grund – weggefallenen Vorstandsmitgliedes auf ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächstfolgenden Versammlung.

(1) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Vertretung des Vereins im Außenverhältnis, wobei jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes den Verein gemeinschaftlich vertreten. Für den Einzelfall kann der Vorstand durch Beschluss die Vertretungsmacht einem einzelnen Vorstandsmitglied übertragen;
- b) alle übrigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen oder Personen zugewiesen sind.

(2) Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf durch Beisitzer erweitert werden. Diese werden jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf einer Amtszeit bleibt der jeweilige Beisitzer



Haßlocher Straße 25, 65479 Raunheim

weiterhin bis zur nächsten Wahl der Mitgliederversammlung im Amt.
Die Beisitzer sollen dem Vorstand sowohl beratend als auch entlastend zur Seite stehen. Sie sind berechtigt, an sämtlichen Beschlüssen des Vorstandes mitzuwirken.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei der vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder mündlich einzuberufenden Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. In Eilfällen können Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, indem sämtliche Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen; für die nachträglich unverzüglich vorzunehmende Ausfertigung gilt § 10 entsprechend.

(2) Beschlüsse des Vorstandes gelten als gefasst, wenn der Vorstand in der zuvor beschriebenen Weise zugestimmt hat.

§ 9

Ausfertigung von Vorstandsbeschlüssen

(1) Beschlüsse des Vorstandes sind in das jeweilige Sitzungsprotokoll in Verbindung mit dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen. Diese Niederschriften sind von dem erstellenden Schriftführer sowie von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei Vorstandsbeschlüssen sind im Falle namentlicher Abstimmung außerdem die Namen der abstimmenden Vorstandsmitglieder mit der Stimmabgabe einzeln zu vermerken.

(2) Daneben kann für Vorstandsbeschlüsse auch eine gesonderte Ausfertigung erfolgen. Diese ist ohne Beifügung des Gesamtprotokolls beweiskräftig. Sie muss neben dem Wortlaut des Beschlusses enthalten:

- die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder,
- die Anzahl der abgegebenen Stimmen und das Abstimmungsergebnis,
- die Unterschriften entsprechend dem Gesamtprotokoll und
- das Datum des Beschlusses.

§ 10

Geschäfts- oder sonstige Ordnungen sowie Beschäftigungsverhältnisse

(1) Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese Ordnungen werden mit Vorstandsbeschluss wirksam und sind der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben; die Mitgliederversammlung kann einzelne Ordnungen durch Beschluss aufheben oder deren Änderung vom Vorstand verlangen. Zu den Ordnungen in vorgenanntem Sinne gehören z.B. Vergabeordnungen für die Vergabe von freien Plätzen der Vereinseinrichtungen. Die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die Beitragsordnung bleibt von vorstehender Kompetenz des Vorstandes zum Erlass von sonstigen Ordnungen unberührt.

(2) Der Verein kann zur Verwirklichung der Vereinsziele Honorarkräfte oder Arbeitnehmer beauftragen. Im Beschäftigungsverhältnis stehende Arbeitnehmer müssen nicht Mitglied des Vereins sein. § 3 bleibt im Übrigen unberührt.



§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufenen Vollversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der in § 6 Abs. (7) genannten Mehrheiten.

(2) Ein Auflösungsbeschluss nach Absatz (1) muss unter anderem mindestens zwei Liquidatoren benennen, die die Vereinsgeschäfte abwickeln. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglied im Verein sein.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall/der Entziehung des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an Kreis Groß-Gerau zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung der Neue Grundschule Raunheim.

§ 12

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den

Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern unter-



Haßlocher Straße 25, 65479 Raunheim

sagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt

zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht

besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung

stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-,

elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei

Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform

widerrufen. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen

Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt

der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der

Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

§ 13 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung teilweise oder vollständig unwirksam sein oder nach Inkrafttreten unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Der Vorstand verpflichtet sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen in dieser Satzung hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht.

§ 15



Sonstiges

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16

Inkrafttreten

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.06.2024 tritt diese Satzung unmittelbar in Kraft.

Die Mitgliederversammlung